martin-stoppel@gmx.de

02104 41646 / 0160 99745704

28.11.2021

HANDLUNGSLEITSÄTZE DER LANDESJUGENDÄMTER

Aus höchstrichterlicher Rechtsprechung, insbesondere OVG Berlin-Brandenburg vom 25.8.2021 und VGH-Bayern vom 2.2.2017, leiten sich folgende Landesjugendamt- Handlungsleitsätze ab:

Grundsatz Nr.1

Die Voraussetzungen der Betriebserlaubniserteilung sind vorbehaltlich konkretisierender landesrechtlicher Regelungen nach § 49 abschließend in § 45 Abs. 2 SGB VIII geregelt. Weitergehende generelle Anforderungen darf ein Landesjugendamt nicht festlegen.

Grundsatz Nr.2

Das Landesjugendamt legt in Ausführung des § 45 Abs.2 Mindestanforderungen zur Kindeswohlsicherung fest. § 45 SGB VIII will Standards sicherstellen, die verhindern, dass das Kindeswohl in Einrichtungen gefährdet wird. Die Vorschrift gibt keine Handhabe, dass das Landesjugendamt ein bestimmtes Betreuungsniveau verbindlich vorgibt. Es hat nicht die Aufgabe, die Einrichtungsqualität durch Festlegung bestimmter fachlicher Qualifikationen zu beeinflussen und optimale Betreuungsstandards zu gewährleisten.

Grundsatz Nr.3 / die Argumentation des OVG Berlin-Brandenburg weiterführend

Generelle Regelungen müssen geeignet sein, das Kindeswohl in einer Vielzahl von Situationen nachvollziehbar zu sichern. In Betriebserlaubnisverfahren werden aber unterschiedliche personelle, fachliche, sachliche und organisatorische Situationen bewertet, sodass die LJÄ nur generelle Orientierungsrahmen der Kindeswohlsicherung beschreiben. Das gilt insbesondere für Untergrenzen wie Gruppen- und Raumgrößen. In dem Rahmen wird im Einzelfall durch im Sinne der Kindeswohlsicherung schlüssige Begründung entschieden.

Grundsatz Nr. 4

Entsprechend dem das Kinder- und Jugendhilferecht beherrschenden Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) sollen die Landesjugendämter generelle Orientierungsrahmen personeller, fachlicher, sachlicher und organisatorischer Mindestanforderungen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe abstimmen. Das gleiche gilt für ortsbezogene Abstimmungen mit dem Einrichtungsträger.

Grundsatz Nr. 5

Das Landesjugendamt ist nicht befugt, in die Berufsfreiheit der in Einrichtungen tätigen Pädagog*innen einzugreifen. Dies bedarf nach Art. 12 Grundgesetz einer gesetzlichen Grundlage. Generelle Regelungen der LJÄ, die in die Berufsfreiheit der in Einrichtungen tätigen Pädagog*innen eingreifen, sind unzulässig, da sie den Charakter von Verwaltungsvorschriften besitzen, nicht die Qualität eines Gesetzes oder einer Verordnung.